

## Hausordnung der Sekundarschule „August Bebel“ (Ganztagsschule)

Die Schule als Einrichtung unserer Gesellschaft hat die Aufgabe, den Schülern notwendige Kenntnisse zu vermitteln, damit sie als mündige Menschen mit Sachverstand denken und verantwortlich handeln können.

Lehrer, Schüler und Mitarbeiter haben den gemeinsamen Wunsch, die beste Möglichkeit zu erfolgreicher Arbeit zu finden und sich in der Schule wohl zu fühlen. Wie jede Gemeinschaft muss sich daher auch die Schule bestimmte Regeln geben, die Rechte und Pflichten des Einzelnen in der Gemeinschaft ordnen. Diese Regeln sollen Freiheit nicht einschränken, sondern die Voraussetzung schaffen, dass jeder in der Gemeinschaft mit dem anderen seine Fähigkeiten möglichst frei entfalten kann.

### 1. Unterrichtszeit

Gemeinsames Arbeiten in der Schule setzt voraus,

- dass Lehrer und Schüler gegenseitige Achtung entgegenbringen, was sich bereits in den Umgangsformen widerspiegelt,
- dass Lehrer und Schüler pünktlich zum Unterricht erscheinen,
- dass während der Unterrichtszeit auf dem gesamten Schulgelände Ruhe herrscht,
- dass der Unterricht pünktlich begonnen und geschlossen wird.
- dass Kaugummikauen und Spucken grundsätzlich nicht erlaubt sind,
- dass während des Unterrichts das Essen nicht erlaubt ist.  
(Ausnahmen regelt der unterrichtende Lehrer),

Die Schule öffnet um 6.45 Uhr und schließt am Montag und Freitag um 14.00 Uhr, am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15.30 Uhr. Ein Aufenthalt auf dem Schulgelände vor und nach der Öffnungszeit ist nicht erlaubt.

Das Betreten der Schule erfolgt erst nach dem akustischen Signal. Damit der Unterricht nicht gestört wird, ist es nicht erlaubt, dass Schüler vor Beendigung einer Unterrichtsstunde aus dem Unterricht entlassen werden, über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer. Der Aufenthalt in den Schulfluren ist während des Unterrichts nicht erwünscht. In Freistunden nutzen die Schüler die vom Lehrer zugewiesenen Aufenthaltsmöglichkeiten.

### 2. Sportunterricht

Zum Sportunterricht ist das Betreten des Sportbereichs der Hallen mit Straßenschuhen untersagt. Das Tragen von Schmuck und Piercinggegenständen im Schulsport ist wegen möglicher Verletzungsgefahr sowohl beim Träger selbst als auch bei Mitschülern **nicht gestattet**. Daher werden vor Beginn des Sportunterrichts Schmuckgegenstände abgenommen. Nicht abnehmbarer Schmuck und nicht entfernbare Piercinggegenstände müssen abgeklebt werden. Der Schüler führt zu diesem Zwecke geeignetes Material mit. Besteht dennoch eine Verletzungsgefahr, entscheidet der Sportlehrer, ob die Schülerin oder der Schüler an den Übungen teilnehmen kann. Sind diese Bestandteil einer schulischen Leistungsbewertung, werden sie bei Nichtteilnahme mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.

### 3. Pausenordnung

Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel und der Vorbereitung auf den Unterricht. Die Schüler halten sich nach einem evt. Raumwechsel ruhig im Raum auf, legen die benötigten Unterrichtsmaterialien bereit und sind mit dem Klingelzeichen an ihrem Platz.

Die großen Pausen dagegen dienen der aktiven Erholung an frischer Luft. Alle Schüler sind verpflichtet, in den großen Pausen das Schulgebäude zu verlassen und sich auf den Pausenhof zu begeben. Der Aufenthalt ist nur auf den festen Flächen erlaubt – Grünflächen sollen geschont werden.

Die Lehrkraft verlässt als Letzte den Raum und schließt ihn ab.

Jede Gefährdung der Mitschüler und Lehrer ist grundsätzlich zu vermeiden. Alle Ballspiele, die andere gefährden, das Werfen mit Steinen und Schneebällen, Prügeleien, Eisbahnen anlegen sind nicht zulässig.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen wird vom aufsichtshabenden Lehrer auf dem Schulhof abgeklingelt, die Schüler halten sich bis zum Ende der Pause unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrer in den unteren Fluren auf.

Die Toiletten sind ausschließlich zu deren Benutzung möglichst in den Pausen aufzusuchen und sind kein dauerhafter Aufenthaltsort. Sie sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu belassen.

### 4. Sicherheit auf dem Schulgelände

Schüler und aufsichtshabende Lehrer tragen gleichermaßen die Verantwortung dafür, dass weder Menschen noch Sachen zu Schaden kommen.

**Das Mitführen und Aufbewahren von Hieb-, Stich- und Schusswaffen in der Schule ist generell verboten. Dazu zählen ebenso Schlagwerkzeuge, Schreckschusspistolen, Pfefferspray und Verteidigungswaffen aller Art. Alkohol, Energydrinks, chemische Substanzen, Feuerzeuge, Streichhölzer, Spreng- und Knallkörper, Gewalt- und Sexvideos, Springerstiefel, Literatur, Musik und Symbolik mit extremistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten, Flugblätter und Drogen aller Art sind in der Schule generell verboten.**

Das Mitbringen von Tieren auf das Gelände der Schule ist verboten, Ausnahmen bilden Behindertenbegleithunde.

Das Rauchen, einschließlich des Rauchens von elektrischen Zigaretten ist in Übereinstimmung mit dem Jugendschutzgesetz auf dem gesamten Schulgelände verboten. Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben des Projektes „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“.

Das Betreiben mobiler Lautsprecher, Verstärker und Musikanlagen durch Schüler ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt.

Die Schulleitung ist lt. Rundverfügung vom Oktober 1998 vom Staatlichen Schulamt berechtigt unangekündigte Taschenkontrollen durchzuführen.

Bei Zuwiderhandlung werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung gebracht.

## 5. Nutzung elektronischer Kommunikationsgeräte

**Während des Unterrichts ist die Nutzung digitaler, mobiler Endgeräte und Tonträger grundsätzlich nicht erlaubt.** Sie sind beim Betreten des Unterrichtsraumes ausgeschaltet in die dafür vorgesehenen Organizer abzulegen und erst beim Verlassen des Raumes wieder an sich zu nehmen. Eingeschaltete Handys sind geeignet, durch unvorhergesehene Klingelzeichen bzw. SMS-Nachrichten den Unterricht zu stören. **Ton- und Bildaufnahmen sind während aller Schulveranstaltungen verboten.**

Wird dieses Verbot nicht eingehalten, kann das Handy vorübergehend vom jeweiligen Fachlehrer eingezogen und bis zur Rückgabe nach Unterrichtsschluss sicher verwahrt werden. Im Wiederholungsfall verbleibt das Handy in der Schule und wird ausschließlich einem Erziehungsberechtigten persönlich ausgehändigt. Weitergehende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in Betracht zu ziehen. Ausnahmen zur Arbeit mit dem Unterrichtskonzept BYOD regelt der Fachlehrer.

## 6. Ordnung in den Unterrichtsräumen und den Schulgebäuden

Die Schüler betreten den Unterrichtsraum nur mit der Erlaubnis des Lehrers. Sofort nach Betreten des Unterrichtsraumes nehmen die Schüler ihre Plätze ein und bereiten sich auf den Unterricht vor. Das Öffnen und Schließen der Fenster geschieht nur durch den Lehrer oder auf dessen Anordnung. Das Bedienen der Rollos und anderer Verdunklungseinrichtungen übernimmt ausschließlich der Lehrer.

Ist fünf Minuten nach dem Klingelzeichen zum Unterrichtsbeginn kein Lehrer im Unterrichtsraum, so informiert der Klassensprecher darüber die Schulleitung.

Alle Schüler verlassen den Unterrichtsraum sauber, Papierreste und sonstige Abfälle sind in den Papierkorb zu werfen. Der Ordnungsdienst reinigt am Ende jeder Stunde die Tafel und kontrolliert die Grobreinigung des benutzten Raumes. Im Unterricht wird kein Kaugummi gekaut.

Der Lehrer verlässt nach den Schülern den Klassenraum. Nach der laut Raumplan jeweils letzten Stunde stellt jeder Schüler den Stuhl auf den Tisch. Der Lehrer kontrolliert den Verschluss der Fenster, die Position der Rollos und das Löschen des Lichtes.

Für Fachräume und Turnhallen gelten gesonderte Verhaltensregelungen, über die der Fachlehrer die Schüler belehrt.

Auf den Fluren und Treppen wird aus Sicherheitsgründen nicht gerannt, geschupst oder gedrängelt.

## 7. Allgemeine Hinweise

Für jeden besteht die Pflicht pünktlich zum Unterricht zu erscheinen (10 Minuten vor Unterrichtsbeginn). Die Schüler halten sich bis zum Klingelzeichen auf dem Schulhof auf. Nach dem ersten Klingelzeichen begeben sich alle Schüler und Lehrkräfte in die entsprechenden Unterrichtsräume.

Verpflichtend sind die sorgfältige Anfertigung der Hausaufgaben und die Vollständigkeit der Arbeitsmittel im ordnungsgemäßen Zustand.

Im Brand- und Katastrophenfall sorgt der Lehrer für Ruhe und Besonnenheit und führt seine Klasse auf dem kürzesten Weg entsprechend des Alarmplanes ins Freie (**Siehe Alarmplan**). Der Lehrer kontrolliert die Vollzähligkeit der Klassenstärke.

Alle Alarmmeldeeinrichtungen sind nur bei Gefahr zu bedienen. Jeder trägt persönlich die Kosten bei Zuwiderhandlungen.

Schäden sind sofort dem Lehrer, dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.

Für Geldbeträge und Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

Bei Unwohlsein eines Schülers werden die Eltern kontaktiert, damit diese oder eine von ihnen festgelegte Person den Schüler von der Schule abholen können.

Im Krankheitsfall ist die Schule noch am gleichen Tag von den Erziehungsberechtigten telefonisch, auf Anrufbeantworter oder per E-Mail zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten muss spätestens bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorliegen. Für Sportbefreiungen und Krankheit während der Prüfungszeiten ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Alle Unfälle auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände sind umgehend der Schule zu melden. Als Schulweg gilt der kürzeste und zweckmäßigste Weg.

Schüler, die mit dem eigenen Fahrzeug zur Schule fahren, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der Eltern. Haftung wird von Seiten der Schule nicht übernommen.

Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes ist während der Pausen und der Unterrichtszeit untersagt (Wegfall des Versicherungsschutzes).

Das Schulgelände ist nach Unterrichtschluss zu verlassen. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände, mit Ausnahme von der Schulleitung genehmigter Veranstaltungen, ist untersagt. Alle Fahrschüler haben nach ihren schulischen Verpflichtungen den nächstmöglichen Bus zu nutzen.

## **8. Schulstrafen**

Verstöße gegen die Schulordnung können eine Schulstrafe zur Folge haben. Es treten die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen lt. Erlass in Kraft.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die Schulordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie muss zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Klassenlehrern mit den Schülern durchgesprochen werden.

Außerdem ist die Schulordnung den Eltern und Schülern zu Beginn einer jeden Schulstufe bekanntzugeben.

Blankenburg, 29.05.2019

---

Gaßmann  
(Schulleiterin)